

Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Familiengericht

Az.: 414 F 51/14



Beschluss

In der Familiensache

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

gegen

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen Ehegattenunterhalt

beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf - Abteilung 414 - durch die Richterin am Amtsgericht Wagner am 20.11.2015:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der bisher im Verfahren erteilten Auskunft an Eides Statt zu versichern.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt der Schlussscheidung vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten waren miteinander verheiratet. Durch Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28.11.2012 unter dem Az. 12 UF 243/10 wurde der Antragsteller verpflichtet, der Antragsgegnerin nachehelichen Unterhalt in Höhe von 801 € im Monat zu zahlen. Der Antragsteller begehrt nun die Abänderung der Entscheidung auf Grund einer wesentlichen Veränderung der Umstände im Rahmen eines Stufenantrags. Der Antragsteller hat Auskunftserteilung verlangt.

Nach zwischenzeitlich erfolgter Auskunft durch die Antragsgegnerin, begehrt der Antragsgegner noch, dass diese ihre Auskunft an Eides Statt versichert.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass die Auskunft der Antragstellerin unvollständig ist. Insgesamt seien die Angaben nicht nachvollziehbar und würden sich widersprechen. So fehle auch ein Steuerbescheid der Finanzbehörde in Hamburg.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragstellerin zu verpflichten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der bisher im Verfahren erteilten Auskunft gemäß § 260 II BGB eidesstattlich zu versichern.

Die Antragsgegnerin stellt keinen Antrag.

Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 23.04.2015 mitgeteilt, dass es sich um reine Mutmaßungen handele, dass sie weiteres Einkommen habe. Diese Mutmaßungen träfen nicht zu.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Dem Antragsgegner steht gem. § 260 Abs. 2 BGB gegen die Antragstellerin ein Anspruch auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu. Denn es besteht Grund zu der Annahme, dass die Antragsgegnerin ihre Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt hat. Schriftsätzlich wird durch ihren Verfahrensbevollmächtigten vorgetragen, dass das Finanzamt B schon seit Jahren die Gewinne/Verluste aus dem vormaligen Gewerbe der Antragsgegnerin in B an das Finanzamt H zur Einbeziehung in die steuerliche Berechnung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit in Hamburg übertrage. Ein Steuerbescheid aus H wird nicht vorgelegt, weder für das Jahr 2013 noch für ein anderes Jahr. Obwohl der Antragsteller auf diese Unklarheit hinweist, werden dazu seitens der Antragsgegnerin keinerlei Erklärungen mehr abgegeben.

Die Kostenentscheidung ist der Endentscheidung vorzubehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Hamburg-Bergedorf
Ernst-Mantius-Straße 8
21029 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwer-

defrist ist jedoch nur gewährt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

gez.

Wagner
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 24.11.2015

Müller, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig